

gens aber frei sein soll; daß die dritte Klasse, nebst Brauschilling und Wagenzeichen, auch Multersteuer zahlen und die Einquartierung vom Hofe mit übernehmen soll; und daß die vierte Klasse nur von der Einquartierung und sonst von keiner andern Last befreit bleiben soll.

Nebst ausführlicher Anweisung der Klassifizirten, zum Stande der geistlichen und weltlichen, Hofes= Landes= und Stadt=Beamten und Diener gehörigen, Individuen, so wie der übrigen, zur Geistlichkeit und Ritterschaft und zum Militairstande zählenden, befreieten Personen, ihre vorbezeichnete, theilweise und sonstige Personal= und auch Real=Lastenfreiheit in den Grenzen des Reglements, oder ihrer Privilegien zu genießen, wird es denselben u. A. strenge verboten: irgend einen Unterschleif der Richterämtern in Entrichtung ihrer Beiträge zur ordinairen Schatzung, zur Multersteuer, zum Brauschilling, zur Accise, zu den Wagenzeichen und zum Stadtwerkgeld und dergleichen Abgaben, zu befördern.

Bemerk. Mitteltst landesfürstlichen Rescriptes d. d. Münster den 27. October 1688 (S. d.) ist das obige Reglement dahin erläutert worden, „daß diejenigen „Geistlichen, so keine freie eigene Erb oder zu ihrem „Beneficium gehörige Wohnbehauung haben und ein „bürgerliches Haus (zu Münster) zu miethen benöthiget, von bürgerlichen Lasten und Pflichten, wenn sie „keine bürgerliche Nahrung treiben, erimirt und befreiet „sein, Andere aber, so dergleichen denen Beneficiis „anecktirte, oder erb= und eigenthümliche freie Wohnungen haben und nichts dewentiger Bürgerhäuser miethen und bewohnen, Einquartierung u. a. onera inherentia zu tragen schuldig und verpflichtet sein „sollen.“

Durch landesherrliches Edikt d. d. Augustenburg den 1. März 1739 (A. 6. b.) ist das obige Reglement wieder publizirt, sodann sind auch ausführliche zusätzliche Bestimmungen (in 12 §§.) zur Beschränkung der reglementswidrig eingeschlichenen Entziehungen von Leistung der städtischen Abgaben und Lasten ertheilt worden.

186. Münster den 24. Juli 1683. (A. 2. b. Bischofs= Wahl.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Anordnung einer kirchlichen Gedächtnißfeier nebst Trauergeläute in allen Landeskirchen für den jüngst verstorbenen Landesherrn und eines allgemeinen Landesgebetes behufs glücklicher Bewirkung einer neuen Bischofs= Wahl.

187. Münster den 7. August 1683. (A. 2. b. Türkenkrieg.)

Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Anordnung eines allgemeinen Landesgebetes um Abwendung fernerer Fortschritte und Siege der türkischen Waffenmacht und um Einigkeit und Ausdauer der christlichen Landesherrn zu rechtlichaffenem Widerstande gegen den Erbfeind des christlichen Namens.

Bemerk. Dergleichen Landesgebete um Waffensiege, um Abwendung von Seuchen und andre Drangsalen, sind später oft wiederholt angeordnet, jedoch in dieser Sammlung nur dann angezeigt worden, wenn sie ein anderweitiges Interesse bieten.

188. Münster den 18. October 1683. (S. d. Gerichts= Instanzen.)

Zur münsterschen Regierung verordnete Geheimes= und Hofrätche.

In Folge der bei der jüngsten Capitulation des Landesherrn mit dem Domkapitel getroffenen Vereinbarung, wird, in Berücksichtigung der nicht zu erledigenden großen Zahl der beim geistlichen Officialat= Gerichte schwebenden Prozesse, landesherrlich verordnet:

daß alle in den Sprengeln des münsterschen Stadtgerichtes und der domkapitularen Gogerichten wohnende, nicht besonders privilegirte weltliche Personen, ohne Rücksicht auf ihren Stand und auf die Horigkeit ihrer Güter, in erster Instanz vor den ge-

dachten Stadt- und Vogerichten rechtlich belangt und davon auch die in den Vogerichten wohnenden Erbmänner nicht eximirt werden sollen; daß aber Rechtsstreitigkeiten, welche in petitorio über „den Aligenthumb servorum ecclesiasticorum oder auch über den Dominium und proprietät eines geistlichen Erbes oder andern liegenden Gutes“ entstehen, in erster Instanz vor dem Geistlichen-Gerichte verhandelt werden müssen.

Bemerk. Conf. auch Nr. 215 d. S.

Ein späteres zu Arnberg am 23. April 1729 (S. d.) erlassenes (beim münster'schen Hofrath am 3. Mai 1790 präsentirtes, resp. reproducirtes) landesherrliches Rescript, welches die vom Stadtgericht zu Münster erhobene Beschwerde über Eingriffe in das ihm ertheilte Privilegium der Cognition in erster Instanz, als begründet bezeichnet, gebietet den geistlichen und weltlichen Hofgerichten zu Münster: „jeden Klägeren, er sey „geist- oder weltlichen Standes, welcher gegen einen „Bürger der Stadt Münster, super causa mere seculari seu civili etwas zu klagen oder Prozeß zu führen hat, auch, wann eines dafigen Bürgern Person und Güter von ihm selbst oder durch Andere in „discussion gezogen werden wollen, die Sache in erster Instanz für sich nicht annehmen, vielweniger sich „darinnen einiger Judicatur anmassen, sonderen forderist zum Stadt-Gericht und primam Instantiam verweisen sollen.“

189. Cöln den 20. December 1683. (A. 3. h. Multer-Steuer zu Münster.)

Max. Heinrich (Herzog in Baiern), Erzbischof u. Churfürst zu Cöln etc., Bischof zu Münster etc.

Zur Beseitigung der Unordnungen und Beeinträchtigungen der in der Stadt Münster, zur Bestreitung ihrer Obliegenheiten, eingeführten Multer-Steuer (zum Betrage von 1 Schilling für jedes zur Mühle gebracht werdende Scheffel Korn oder Getreide), werden die von den Mahlgästen und Müllern zu erfüllenden Förmlichkeiten, die herkömmlich und fernerhin statthafter Exemptionen, und die von den angeordneten Aufsehern an den Pforten

und in den Mühlen zu bewirkenden Visitationen, ausführlich festgesetzt, auch auf den, aus der Grafschaft Mark eingeführt werdenden Roith, eine Abgabe von 3 Schillingen p. Tonne gelegt; und sollen desfallige Unterschleife, mit Confiskation des Getreides etc. und mit Geldbußen bestraft werden.

190. Münster den 18. Mai 1684. (A. 3. h. Schenk-hochzeiten.)

Fürstlich münster'sche Regierung.
(Unter landesherrl. Titulatur.)

Nebst Erneuerung der, die Zahl der Gäste, die Schwelgerei und die Kleiderpracht bei Hochzeitsfeierungen beschränkenden Vorschriften, wird die Haltung sogenannter Schenk-Hochzeiten, bei Vermeidung von 5 Goldgl. Strafe für jeden geladenen und von jedem erschienenen Gast, verboten; und soll es Niemanden gestattet sein von der Beachtung dieses Verbotes zu dispensiren.

191. Bonn den 30. September 1684. (B. 1. h. Bankal-Prozeß.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Cöln etc., Bischof zu Münster etc.

Der in der stiftlich münster'schen geistlichen Hofgerichts-Reformation vorgeschriebene, in Schuldklagesachen gegen Unterthanen, welche 20 Rthlr. Werth nicht übersteigen, den Creditoren gestattete Processus Bancalis, — welcher während der Kriegszeiten in Nichtübung gerathen, und durch Anwendung des gewöhnlichen (kostspieligeren) Prozeßverfahrens verdrängt worden ist, — soll von nun an „wieder reassumirt, nach „der Reformation des Geistlichen Hoff-Gerichts ad pra-xin, und uff vöri-gen alten Fuß gebracht werden.“

„Diesemnach befehlen wir allen und jeden Pastoren, „Saccellanis, Vicecuratis etc. an denen Dyrteren und „Kirspelen unsers Stifts und Fürstenthums Münster, „welche unserer münster'schen geistlichen Jurisdiction un-